

# Soforthilfe bei Fahndungsmaßnahmen

von RA Dr. jur. Jörg Burkhard,  
Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Strafrecht, Wiesbaden

Immer wieder wissen Steuerpflichtige und Steuerberater nicht, wie sie sich korrekt im Falle einer Fahndung verhalten sollten.

## **Ein Seminar, bzw. Ernstfalltraining kann bei mir gebucht werden.**

Es schadet nicht, sich mit diesem unangenehmen Ernstfall sachlich und qualifiziert auseinanderzusetzen. Feuerwehrrübungen werden schließlich auch gemacht, obwohl man hofft, dass der Ernstfall nie eintritt.

Im Steuerstrafverfahren können die Wohnung und der Betrieb eines Steuerpflichtigen durchsucht und dabei Beweismittel beschlagnahmt werden. Wird ein Mandant tatsächlich mit diesen Eingriffen in seinen privaten und unternehmerischen Bereich konfrontiert, wird er seinen Berater um schnelle Hilfe bitten. Die nachstehende Checkliste leistet „erste Hilfe“, kann jedoch eine qualifizierte Beratung und Einzelfalllösungen nicht ersetzen

## **Checkliste bei Eintreffen der Steuerfahndung**

1. Geschäftsführer/Geschäftsleitung informieren.
2. Durchsuchungsbeschluss/Ausweise vor Beginn der Durchsuchung einsehen. Nach Abschluss der Durchsuchung besteht ein Anspruch auf Aushändigung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses.
3. Rechtsanwalt anrufen (i.d.R. Anspruch); Fahndungsprüfung bitten mit den Maßnahmen zu warten, bis Rechtsanwalt erscheint (kein Anspruch).
4. Namen des Fahndungsleiters sowie der Fahnder erfassen.
5. Wer ist Beschuldigter, wer ist Zeuge ?
6. Schweigen zum Sachverhalt durch Beschuldigten. Der Beschuldigte sollte auf jeden Fall **vor** einer Äußerung einen Anwalt konsultieren. Hierauf hat er einen Rechtsanspruch !
7. „Klima“ verbessern, durch Öffnen des Tresors; ggf. der Steuerfahndung separaten Raum zur Verfügung stellen.
8. Schädliche Außenwirkungen vermeiden: Polizei und Fahnder möglichst von Kundenräumen fernhalten; Polizeifahrzeug möglichst im Hof oder in Tiefgarage parken; beim Abtransport der beschlagnahmten Gegen-

stände darauf achten, dass diese möglichst über den Hinterausgang/Laderampe in die Fahrzeuge der Steuerfahndung verbracht werden; möglicherweise Anrufbeantworter anschalten.

9. Zeugen sind zwar zur Aussage verpflichtet, nur jedoch vor der Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra)<sup>1</sup> bzw. dem Staatsanwalt. Unter Anerkennung dieser generellen Aussageverpflichtung sollte darauf hingewirkt werden, dass zumindest nicht im Rahmen der Fahndungsmaßnahme Zeugen vernommen werden. Dies kann immer noch 1-2 Tage später erfolgen. Jeder Zeuge hat zudem das Recht, **vor** seiner Aussage einen Rechtsanwalt seiner Wahl zu konsultieren.
10. Durchsuchung von Papieren nur durch die Steuerfahndung (Steufa), Staatsanwaltschaft oder BuStra; die Polizei darf nur Papiere versiegeln und mitnehmen. Kompetente Angestellte, RA/StB, für jeden Fahnder abstellen, der diesen auf Schritt und Tritt folgt und die Maßnahmen beobachtet, aber keinesfalls behindert.
11. Den Fahndungsleiter darum bitten, zumindest die aktuellen Unterlagen, die für das laufende Geschäft benötigt werden, durch Fahnder zu kopieren und Kopien behalten zu dürfen.
12. Detailliertes Beschlagnahmeverzeichnis erstellen und aushändigen lassen ! Leitz-Ordner oder Akten sollten nicht nur als solche bezeichnet, sondern möglichst seitenweise fortlaufend durchnummeriert werden. Der Beschlagnahmung sämtlicher Gegenstände sollte vorsorglich widersprochen werden.
13. Die Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände, insbesondere Buchhaltungsunterlagen sollte, sofern keine Kopien sogleich gezogen werden konnten, möglichst besprochen werden. Häufig können 2-3 Tage nach der Fahndungsdurchsuchung Kopien der für das Unternehmen für die Weiterarbeit benötigten Unterlagen bei der Steuerfahndung abgeholt werden.
14. Haftproblematik/Reiserecht des Beschuldigten abklären, sofern Auslandsreisen anstehen (Urlaubszeit, Geschäftsreisen) !
15. Gedächtnisprotokoll von allen Mitarbeitern, Beschuldigten, Zeugen fertigen lassen.
16. Eine Bank ist nach den Durchsuchungs- oder Beschlagnahmehandlungen nicht gehindert, den Kunden zu unterrichten.

---

<sup>1</sup> In den nördlichen Bundesländern heißen die BuStra-Stellen „Strabu-Stellen“ = Straf- und Bußgeldstellen